Bewirtschaftungsplan für das Jahr 2022 und folgende, beschlossen auf der Sitzung der Nitratarbeitsgruppe am 11.05.2022. Er bleibt so lange gültig, bis ein neuer Bewirtschaftungsplan beschlossen wird.

Der Bewirtschaftungsplan ist im Sinne des § 4 Abs. 2 "Geschäftsordnung der Nitratarbeitsgruppe" und § 4 Abs. 3 "Kooperationsvereinbarung".

Ziel des Bewirtschaftungsplanes ist die Reduzierung der Nitratgehalte im Rohwasser der Brunnen (Teil II der Kooperationsvereinbarung) unter 25 mg/l sowie die Konzentration von Pflanzenschutzmitteln - soweit erforderlich - zu vermindern.

Für die Flächen der Kooperationsvereinbarung haben die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Landnutzung nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.

Im Einzelnen sind folgende Ge- und Verbote Bestandteil des Bewirtschaftungsplans:

I zu Nitrat

Die Stickstoffzufuhr zu den einzelnen Kulturen erfolgt unter Berücksichtigung von Bodenvorrat, freigesetztem Stickstoff aus dem Humus, der Vorkultur, den Zwischenfrüchten, der organischen Düngung und dem zu erwartenden Stickstoffentzug durch die Pflanzen. Bei der N-Düngung sind die N-Bedarfsermittlungen unter zusätzlicher Berücksichtigung des Grundwasserschutzes zu beachten. Ziel ist es, Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung sowie damit verbundene Einträge in das Grundwasser weitestgehend zu vermeiden.

1. Die maximale Einzelgabe je Düngungsmaßnahme ist bei Gülle oder Gärreste 25 m^3/ha (bei Mais zur Saat 40 m^3/ha), bei Stallmist 200 dt/ha, bei Hühnertrockenkot 50 dt/ha (ca. 6,5 m^3)
   Beim Einsatz von N-haltigen mineralischen Düngemitteln mit Nitrifikationshemmern kann bis zu 100% der Düngermenge gemäß Düngebedarfsermittlung ausgebracht werden. Bei der Ausbringung sonstiger N-haltiger mineralischer Düngemittel ist eine Aufteilung in mindestens 2 Gaben anzustreben.

2. N-haltige Dünger (außer Stallmist) dürfen vom 1. Dezember bis zum 15. Januar nicht ausgebracht werden.

3. Die Ausbringung von Klärschlamm sowie Biogasgülle aus Klärschlämmen, Bioabfällen oder Speiseresten ist verboten. Bio-Abfallkomposte müssen frei von Krankheitserregern und Medikamentenrückständen sein. Dies ist durch eine Unbedenklichkeitserklärung zu belegen.

4. Der Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrucht ist auch dort anzustreben, wo gemäß Düngeverordnung keine Verpflichtung besteht. Dies gilt nicht, sofern eine Herbstaussaat erfolgt. Beim Zwischenfruchtanbau ist ein Reinanbau von Leguminosen nicht gestattet.

5. Sofern eine Sommerung folgt, darf der Umbruch der Zwischenfrucht nicht vor dem 31. Januar erfolgen. Es sei denn, die Zwischenfrucht bildet Samen oder wird für eine Einarbeitung zu groß.

6. Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte

Maßnahmen zur N-Konservierung nach Umbruch der Flächen.
Gezielte Maßnahmen sind:
- Anbau von Untersaaten;
- Getreidebestellung bis zum 15. Oktober nach flacher Bearbeitung;
- Nachbau von N-Zehrern wie z.B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia;
- Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung.

7. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden.

8. Verboten ist eine Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird.

9. Für die Zwischenlagerung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgütern außerhalb der Betriebsstätte gilt „Grundsätzliche Hinweise zur Lagerung von organischen Düngern und Silagen außerhalb der Betriebsstätte“ (siehe Anlage) in jeweils aktualisierter Fassung.

10. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind der Nitratarbeitsgruppe jährlich vorzuweisen und dienen auch zur Düngeempfehlung und zur Ermittlung der Stickstoff-Flächenbilanz. Die fachliche Bewertung obliegt der Nitratarbeitsgruppe.

<u>II zu Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM)</u>

1. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat nach den Vorgaben des Integrierten Pflanzenschutzes zu erfolgen (siehe Broschüre Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes).

2. PBSM mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmitteln" für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht, dürfen nicht angewandt werden.

3. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten (in begründeten Fällen ist zu prüfen, ob das Verbot aufgehoben werden kann).

4. Die Anwendung von PBSM in den einzelnen Kulturen richtet sich nach den Empfehlungen des Regierungspräsidiums Gießen -*Pflanzenschutzdienst Hessen* – (u. a. Warndienst) und den Empfehlungen der Pflanzenschutzberater des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen.

==========

Anlage: Grundsätzliche Hinweise zur Lagerung von organischen Düngern und Silagen außerhalb der Betriebsstätte